



- Notruftafel
Seite 2
- Großer
Terminkalender
Seite 6
- Friedhofsordnung
Seite 8–14
- Baumbrand
im Gemünder
Kurpark
Seite 15
- Fagabundus
in Schleiden
Seite 16

Amtsblatt für die
Stadt Schleiden

2. Jahrgang
Ausgabe Februar
27. Januar 2007

Zwei Prinzenpaare und ein Prinz 2007

im Stadtgebiet Schleiden

„Närrischer“ Terminkalender und weitere Infos zum
Prinz, bzw. zu den Prinzenpaaren im Innenteil. **Seite 7**



Foto: Heike Schmitz-Schneider

Schleidener Kinderprinzenpaar Jennifer I. und Tim I.



Dreiborner Prinzenpaar Anja I. und Manuel I.



Ettelscheider Prinz Karl-Heinz I.



Amtliches und Interessantes für alle Bürgerinnen,
Bürger und Gäste der Stadt Schleiden



Schleiden

...natürlich Eifel

Notruftafel

Krankentransport	02251 – 5036 oder 112
Krankenhaus Mechernich	02443 – 170
Krankenhaus Schleiden	02445 – 870
Krankenhaus Euskirchen	02251 – 900
Polizei	02445 – 8580 oder 110
Überfall, Verkehrsunfall	110
Feuer	112
Rettungsdienst, Erste Hilfe	112
Nordrheinweite Arztrufzentrale	0180 – 50 44 100
Zahnärztlicher Notfalldienst	0180 – 598 67 00
Giftnotruf	0228 – 2873211
Apothekennotdienst	02251 – 5063
Störungsdienst Gas	02251 – 7080 oder 02251 – 3222
Störungsdienst Wasser	02482 – 95000
Störungsdienst Strom	02441 – 820

Öffnungszeiten Bürgerbüro und Stadtkasse:

montags – mittwochs: 07.30 – 12.30 und 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags: 07.30 – 12.30 und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags: 07.30 – 12.30 Uhr

Öffnungszeiten restliche Verwaltung:

montags: 08.30 – 12.30 Uhr
dienstags: geschlossen
mittwochs: 08.30 – 12.30 Uhr
donnerstags: vormittags geschlossen, 14.00 – 18.00 Uhr
freitags: 08.30 – 12.30 Uhr

Pfarrämter und Kirchengemeinden Schleiden

Pfarramt: St. Nikolaus – Gemünd **Telefon: 02444-2322**
Pfarramt: St. Philippus & Jakobus – Schleiden
St. Josef – Oberhausen
St. Johann-Baptist – Olef
St. Donatus – Harperscheid
St. Katharina – Herhahn **Telefon: 02445-3218**
Pfarramt: St. Georg-Dreiborn **Telefon: 02485-2 12**
Evang. Kirchengemeinde Schleiden **Telefon: 02445-3267**
Evang. Kirchengemeinde Gemünd **Telefon: 02444-1400**
Beratung für
Kriegsdienstverweigerer: **Telefon: 02445-3218**

Wir pflegen Sie auch Zuhause...

EVA
Gepflegt
gepflegt

Mobile Pflege in gewohnter Sorgfalt

Diakonie **EVA**
Stiftung **Evangelisches** Alten- und Pflegeheim Gemünd
Tel.: 0 24 44 / 95 15 0 · Dürener Str. 12 · Gemünd

Maler MEYER

Raum- und Fassadengestaltung
Wand- und Bodenbeläge
Wärmedämmung
Stuckarbeiten
biologische Materialien
JaDecor Fachbetrieb
Bestho Abdichtungen

Fahrzeugbeschriftungen
Schilder
Design-Verglasungen
Werbeanlagen

Wolfgang Meyer
Maler- & Lackierermeister
Bruchstraße 13
53937 Gemünd

Tel.: 02444 - 3444
Fax: 02444 - 3446
eMail: info@maler-meyer.de
Internet: www.maler-meyer.de

TÜV-geprüfte Nachhilfe

Jetzt **50 Euro** sparen!

Anmeldung bis 1. März

Profii-Nachhilfe für bessere Noten

Schleiden, Markt 30
(Eingang Rückseite/Sleidanusstr.), Tel. 85 25 35
Beratung: Mo-Fr 14-17 Uhr oder Tel. 0800 11112 12 [frei]

studienkreis
> Nachhilfe.de

EUROCAR
Schleiden
EMIR & Co. KG

Auto- & Motorradhandel

www.eurocar-schleiden.de

Gemünder Str. 48 · 53937 Schleiden · Fon: 02445-5656

Finanzierung
ohne Anzahlung!

Auch bei
negativer Schufa!



Notruftafel	Seite 2
Aktuelles aus den Ortsteilen	Seite 3
Verwaltung und Stadtrat informieren	Seite 4
Aktuelles aus den Ortsteilen	Seite 5
Glückwünsche	Seite 5
Großer Terminkalender	Seite 6
„Narrischer“ Terminkalender	Seite 7
Friedhofsordnung Schleiden	Seite 8–14
Aktuelles aus den Ortsteilen	Seite 15–16

Die Bürger-Info *aktuell* wird herausgegeben von der Stadt Schleiden · Blankenheimer Str. 2–4 · 53937 Schleiden
Tel: 0 24 45–89-0 · Fax: 0 24 45–89-250 · www.schleiden.de

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister
Amtlicher Teil: Stadt Schleiden

Redaktion: Stadt Schleiden · Fachbereich 0
Blankenheimer Str. 2–4 · 53937 Schleiden
Tel: 0 24 45–89 112 · Fax: 0 24 45–89 250
eMail: kerstin.wielspuetz@schleiden.de

Mit Namen oder Abkürzungen gezeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Nachdrucke verboten. Für unverlangt eingereichte Manuskripte, Fotos etc. übernehmen wir keine Haftung. Gestaltete und veröffentlichte Texte und Anzeigen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung reproduziert oder nachgedruckt werden.

Produktion und Anzeigenverwaltung:
SIMAG Werbeagentur · Fuggerstr. 48 · 52152 Simmerath
Tel: 0 24 73–90 94 03 · Fax: 0 24 73–90 94 14
eMail: foerster@simag-werbung.de

Die nächste Ausgabe

der Bürger-Info *aktuell* erscheint am 24. Februar 2007 · Anzeigen- und Redaktionsschluss: 12. Februar 2007

Aktuelles aus den Ortsteilen

Gute Vorsätze für das neue Jahr?

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ich hoffe, Sie sind alle gesund und wohlbehalten in 2007 angekommen.

Das Jahr 2006 war in vielerlei Hinsicht ein besonderes Jahr. Neben vielen anderen Dingen hat uns das Jahr aber auch eines gezeigt: trotz knapper Kassen kann, wenn die richtigen Leute am richtigen Projekt arbeiten, vieles gestemmt werden.

Ich spreche von der Eisbahn in Schleiden, die un- zweifelhaft ein Erfolg war,

ganz abgesehen von der wirtschaftlichen Seite, die noch zu betrachten sein wird, war es ein Erfolg der Tüchtigen. Schleiden war in aller Munde, auf eine sehr positive Art und Weise, die Geschäftsleute haben genauso von dieser Aktion profitiert wie die zahlreichen Besucherinnen und Besucher des Weihnachtsmarktes und der Eisbahn selbst.

Wichtig war dieser Erfolg der Eisbahn in mehrfacher Hinsicht. Nicht nur, um den Organisatoren Mut zu



machen, eine solche Attraktion zu wiederholen, sondern auch, um die lange totgesagte Innenstadt von Schleiden wieder mit Leben zu füllen. Und hier zeigt sich deutlich: Bangemachen gilt nicht.

Es gab im Vorfeld der Eisbahn-Aktion viele Stimmen, die den Erfolg der Sache von vornherein bezweifelten, die ihr einen Misserfolg prophezeiten und die behaupteten, daß eine solche Aktion in Schleiden „nur schief gehen könne“. Ich bin froh, daß der Erfolg der Eisbahn all diesen

Kritikern entgegenhält: Nicht Miesmachen, mit Anpacken ist die Devise.

Vielleicht ist da ja mal ein guter Vorsatz für 2007: Nicht meckern, machen! Dieser Vorsatz kostet kein Geld, ist äußerst gesund und schafft Vorteile für uns alle.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ich wünsche uns allen ein aktives Jahr, in dem wir gemeinsam etwas bewegen können. ■

Ihr Bürgermeister
Ralf Hergarten



Dieter Joisten

Bestattungen

Wir möchten Ihnen in der schwierigen Zeit der Trauer helfen, Sie begleiten und nehmen Ihnen alle Formalitäten ab.
Für den Abschied steht Ihnen unser stilvoller Abschiedsraum zur Verfügung.

Schleidener Str. 40 · 53937 Schleiden-Gemünd
Tel. 0 24 44 / 21 53

Ansprechpartner Kanalprojekt

Tränkelbachstraße und Danziger Straße mit Nebenstraßen

Stadt Schleiden

Blankenheimer Straße 2-4
53937 Schleiden

Horst Kirfel (Leiter AGS)

Telefon: 02445-89 223

eMail: horst.kirfel@schleiden.de

Dipl.-Ing. Kevin Buttkus

Telefon: 02445-89 208

eMail: kevin.buttkus@schleiden.de

Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH

Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf

Dr.-Ing. Ralf Toggler

Telefon: 0211-43077101

eMail: togler@kua-nrw.de

oder 02445-89 317

Weiterhin für Tränkelbachstraße und Nebenstraßen

C+K Gotthard + Knipper Ingenieurgesellschaft mbH

Tränkelbachstraße 44

53937 Schleiden

Telefon: 02444-95050

eMail: info@cki-gmbh.de

Weiterhin für Danziger Straße und Nebenstraßen

Ing.-Büro Linscheidt

Kaller Straße 20

53937 Schleiden

Telefon: 02445-911022

eMail: email@buero-linscheidt.de

Stadtverwaltung und Bücherei für Bürger(innen) und Besucher geschlossen

Die Stadtverwaltung und die Bücherei Schleiden haben am Donnerstag, den 15. Februar 2007 wegen Weiberfastnacht für Bürger(innen) und Besucher geschlossen.

Sitzungsplan

Dienstag, 30. Januar 2007

Wirtschaftsförderung und Touristik

Donnerstag, 1. Februar 2007

Haupt- und Finanzausschuss

Donnerstag, 8. Februar 2007

Stadtrat

Selbstbewusst durch bessere Noten!

- Motivierte und erfahrene Nachhilfelehrer
- Individuelles Eingehen auf die Bedürfnisse der Kinder
- Regelmäßiger Austausch mit den Eltern

0800/19 4 18 00 gebührenfrei
www.schuelerhilfe.de/schleiden

Beratung vor Ort: 15:00 - 17:30 Uhr
Schleiden, Am Markt 23, Tel. 02445/19418

2 kostenlose Unterrichtsstunden!



Sprechtag Versorgungsamt Aachen

Das Versorgungsamt Aachen

führt seinen nächsten Sprechtag im Rathaus in Schleiden, Blankenheimer Straße 2-4, Zimmer 011, am 22. Februar 2007 von 9.00 – 12.00 Uhr durch.

Rentensprechtag in Schleiden

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland führt am

27. Februar 2007

im Rathaus Schleiden, Blankenheimer Straße 2-4, Zimmer 011, in der Zeit von 8.30 bis 12.30 und von 13.30 bis 15.30 Uhr (nach Terminvereinbarung) eine Rentenberatung durch. Die Termine für nachmittags können unter Telefon: 0 2445-89 228 abgesprochen werden.

Die Beratungen werden für alle Zweige der Rentenversicherung durchgeführt, d.h. neben der Deutschen Rentenversicherung Rheinland (ehemals LVA) auch für Versicherte der Deutschen Rentenversicherung Bund (ehemals BfA), Knappschaft, Seekasse oder Bundesbahnversicherungsanstalt.

Ohne Personalausweis bzw. Reisepass ist aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskunft möglich. Sollte eine Auskunft für einen Dritten gewünscht werden, ist die Vorlage einer Vollmacht erforderlich.

AST-Verkehr an den Karnevalstagen

Weiberfastnacht: kein AST

Freitag, Samstag, Sonntag: normal

Rosenmontag: kein AST

Veilchendienstag: normal

Nachruf

Am 30. Dezember 2006 verstarb das ehemalige Mitglied des Rates der Stadt Schleiden und ehemaliger Ortsvorsteher von Herhahn

Herr Wilhelm Becker

aus Herhahn

Als Mitglied im Schleidener Stadtrat in der Zeit von 1979 bis 1989, als Ortsvorsteher von Herhahn in der Zeit von 1979 bis 1989 sowie als Mitglied in mehreren Ausschüssen hat er sich uneigennützig für die Belange der Bürgerinnen und Bürger eingesetzt.

Rat und Verwaltung der Stadt Schleiden werden ihn in dankbarer Erinnerung behalten.

Ralf Hergarten
Bürgermeister

Marcel Wolter
Allgemeiner Vertreter

Der Sturm „Kyrill“ am 18. Januar 2007 zeigte auch im Stadtgebiet Schleiden kein Erbarmen...

Umgeknickte und umgefallene Bäume, sowie Hochwasser machten nicht nur den Bürgerinnen und Bürgern im Stadtgebiet Schleiden zu schaffen; die Freiwillige Feuerwehr

Schleiden hatte an diesem Tag ca. 50 Einsätze zu fahren. Die Pegelstände an Urft und Olef erreichten noch nie da gewesene Höchststände von 2,23m (Urft) und 2,44m (Olef). ■



Glückwünsche

Wir gratulieren

Frau Anneliese Kehren, Gemünd, Maisbergstraße 28
zur Vollendung ihres 73. Geburtstages am 01.02.2007

Frau Wilhelmine Kesper, Schleiden, Blankenheimer Straße 7
zur Vollendung ihres 73. Geburtstages am 01.02.2007

Frau Maria Behr, Gemünd, Trinkpütz 21
zur Vollendung ihres 73. Geburtstages am 02.02.2007

Frau Dorothea Göbgen, Gemünd, Bruchstraße 29
zur Vollendung ihres 73. Geburtstages am 02.02.2007

Herrn Fritz Hardies, Schleiden, Karl-Kaufmann-Straße 25
zur Vollendung seines 72. Geburtstages am 02.02.2007

Frau Elisabeth Hupp, Schönesseiffen, Hellenthaler Straße 18
zur Vollendung ihres 74. Geburtstages am 03.02.2007

Herrn Rudolf Kehren, Gemünd, Maisbergstraße 28
zur Vollendung seines 78. Geburtstages am 03.02.2007

Frau Gertrud Kaninski, Schleiden, Vorburg 9
zur Vollendung ihres 92. Geburtstages am 05.02.2007

Herrn Alojzij Vogrin, Gemünd, Neustraße 11
zur Vollendung seines 78. Geburtstages am 08.02.2007

Herrn Dr. Johannes Konigorski, Olef, Drosselweg 19
zur Vollendung seines 74. Lebensjahres am 09.02.2007

Herrn Konrad Lenzen, Kerperscheid, Kerperscheid 28
zur Vollendung seines 72. Geburtstages am 14.02.2007

Herrn Heinrich Konrads, Gemünd, Bruchstraße 40
zur Vollendung seines 70. Geburtstages am 18.02.2007

Herrn Jan Gaczynski, Gemünd, Dreiborner Straße 31
zur Vollendung seines 84. Geburtstages am 20.02.2007

Herrn Paul Moll, Gemünd, Trinkpütz 23
zur Vollendung seines 74. Geburtstages am 20.02.2007

Frau Agnes Tandler, Dreiborn, Holter 23
zur Vollendung ihres 85. Geburtstages am 22.02.2007

Frau Johanna Schröder, Morsbach, Morsbach 78
zur Vollendung ihres 74. Geburtstages am 23.02.2007

Frau Veronika Schumacher, Oberhausen, Pützgarten 4
zur Vollendung ihres 78. Geburtstages am 24.02.2007

Frau Maria Larres, Schönesseiffen, Weierfeld 7
zur Vollendung ihres 73. Geburtstages am 26.02.2007

Herrn Hans Joachim Drewniok, Gemünd, Dreiborner Weg 7
zur Vollendung seines 71. Geburtstages am 27.02.2007

Herrn Hubert Kirschgens, Morsbach, Morsbach 72
zur Vollendung seines 76. Geburtstages am 27.02.2007

Herrn Johann Zart, Gemünd, Kölner Straße 47
zur Vollendung seines 76. Geburtstages am 27.02.2007

Frau Anna Hörnchen, Harperscheid, Sievertsstraße 2
zur Vollendung ihres 79. Geburtstages am 29.02.2007

- 01.02.2007** **Seniorenwanderung**
08.02.2007 Gäste sind herzlich willkommen!
15.02.2007 Veranstalter: Eifelverein OG Gemünd
22.02.2007 Ort/Uhrzeit: Gemünd, Haus des Gastes, 14.00 Uhr
- 01.02.2007** **Münzsammlertreffen**
 Veranstalter: Eifeler Münzfreunde
 Ort/Uhrzeit: Gemünd, Parkrestaurant, ab 19.00 Uhr
- 03.02.2007** **Nordic-Walking**
10.02.2007 Ca. 1–1,5 Stunden unter Leitung von
17.02.2007 Frau Eva Kirch
24.02.2007 Veranstalter: Eifelverein OG Schleiden
 Ort/Uhrzeit: Schleiden, Weihermühle an der B 258, 14.00 Uhr
- 03.02.2007** **Rangertreffpunkt**
10.02.2007 Die Tour führt Sie auf verschlungenen
17.02.2007 Pfadendurch Eichenwälder auf die Höhen des
24.02.2007 Kermeters. Nicht für Kinderwagen geeignet!
 Veranstalter: Nationalparkforstamt Eifel
 Ort/Uhrzeit: Gemünd, Nationalpark-Tor, 10.30–13.30 Uhr
- 03.02.2007** **Radtouren mit dem Mountainbike**
10.02.2007 Gäste willkommen!
17.02.2007 Veranstalter: RSV Eifelgold
24.02.2007 Ort/Uhrzeit: Gemünd, Autohaus Cremer, 14.00 Uhr
- 04.02.2007** **Halbtagswanderung**
Wolfgarten – Forsthaus Maria Wald – Kohlweg
 Veranstalter: Eifelverein OG Gemünd
 Ort/Uhrzeit: Gemünd, Ab Marienplatz, 13.00 Uhr
- 04.02.2007** **Rangertour (R3) Vogelsang-Wollseifen-Route**
11.02.2007 Ranger begleiten Sie von der Tourist-Info im
18.02.2007 Forum Vogelsang aus durch naturnahe Wälder
25.02.2007 entlang des Neffgesbachs zur Wüstung
 Wollseifen. Diese ehemalige Ortschaft musste
 1946 der militärischen Nutzung weichen. Durch
 die ökologisch wertvollen Offenlandflächen
 geht es zurück zur ehemaligen „Burg“
 Vogelsang. Die Tour ist ca. 6,5 km lang, dauert
 ca. 3 Stunden und ist für Kinder geeignet.
 Veranstalter: Nationalparkforstamt Eifel
 Ort/Uhrzeit: Burg Vogelsang, Forum am
 Adlerhof, 13.00–16.00 Uhr
- 06.02.2007–** **Tai Chi Chuan – Mit Markus Weiß**
30.04.2007 Veranstalter: Kneipp-Verein Schleidener Tal e.V.
 Ort/Uhrzeit: Gemünd, Parkrestaurant,
 18.30–19.30 Uhr
- 07.02.2007** **Lauftreff – Joggen und Walken in Gruppen**
 Veranstalter: SG Oleftal
 Ort/Uhrzeit: Gemünd, Kurhaus, 19.00 Uhr
- 09.02.2007** **Jahreshauptversammlung des Eifelverein OG Gemünd**
 Veranstalter: Eifelverein OG Gemünd
 Ort/Uhrzeit: Gemünd, Kurhaus, 20.00 Uhr
- 11.02.2007** **Briefmarkentauschtag in Gemünd**
 Veranstalter: Briefmarken-Sammler
 Verein Kall e.V.
 Ort/Uhrzeit: Gemünd, Hotel Katharinenhof,
 9.30 Uhr
- 11.02.2007** **Besuch der Ausstellung „Wir Rheinländer“ im Freilichtmuseum Kommern**
 Vorher kurze Wanderung,
 Wanderführer: Edmund Stoff
 Veranstalter: Eifelverein OG Dreiborn
 Ort/Uhrzeit: Dreiborn, Parkplatz am
 Jugendheim, 13.15 Uhr
- 06.02.2007** **Nordic-Walking für Fortgeschrittene**
13.02.2007 (Teilnehmer mit Grundkenntnis der
20.02.2007 NW-Technik) Die Gehzeit beträgt je nach
27.02.2007 Strecke ca. 1–1,5 Stunden
 Veranstalter: Oswald Weimbs,
 Nordic-Walking Basic Instructor
 Ort/Uhrzeit: Gemünd, Haus des Gastes,
 19.00 Uhr
 Info & Anmeldung: Telefon 0 24 44–18 22
 Kosten: 10er Karte: 30,00 / Leihstöcke: 1,00 €
- 07.02.2007** **Lauftreff – Joggen und Walken in Gruppen**
14.02.2007 Veranstalter: SG Oleftal
21.02.2007 Ort/Uhrzeit: Gemünd
28.02.2007 Kurhaus, 19.00 Uhr
- 17.02.2007–** **Antik- und Edeltrödelmarkt in Gemünd**
18.02.2007 Veranstalter: Rolf Gelhausen
 Ort/Uhrzeit: Gemünd, Großer Kursaal &
 Freigelände, Sa. 10.00–17.00 Uhr /
 So. 11.00–18.00 Uhr
 Info's: Telefon 01 73–34 12 00 96
- 18.02.2007** **Nationalparktreff Dreiborn – Tierspuren im Schnee**
 Erleben der Prärie auf der Dreiborner Hochfläche mit seinen unterschiedlichen Lebensräumen, auch für Familien mit Kindern geeignet.
 Veranstalter: Nationalparkforstamt Eifel
 Ort/Uhrzeit: Dreiborn, Gastst. Kaspar, 14.00 Uhr
- 23.02.2007–** **Schleidener Stadtmeisterschaft im Kegeln**
25.02.2007 Freitag, 23.02.2007: 18.00–22.00 Uhr
 Samstag, 24.02.2007: 14.00–22.00 Uhr
 Sonntag, 25.02.2007: 10.00–22.00 Uhr
 Veranstalter: Kegelklub „Alle Neun“ von 1896
 Ort/Uhrzeit: Gemünd, KIM SÖN (ehemals
 Gemünder Hof)
- 25.02.2007** **Zurück in die Vorzeit bei der Kakushöhle**
 Halbtagswanderung im Bereich der Kakushöhle.
 Wanderzeit ca. 3 Stunden.
 Wanderführer: Winfried Schuster
 Veranstalter: Eifelverein OG Schleiden
 Ort/Uhrzeit: Schleiden, Driesch mit PKW, 13.30 Uhr
 Info's: Telefon 0 24 45–91 16 10
- Ende Feb.** **Vorbereitungslehrgang für die Fischerprüfung**
 Der Sportfischereiverein Gemünd 1962 e.V. bietet Ende Februar wieder einen Vorbereitungskurs für die Fischerprüfung an. Die Vorbereitung findet erstmals als Wochenendveranstaltung Samstags statt. Geplant ist, die Veranstaltungsreihe an vier Samstagen durchzuführen. Die Teilnehmer müssen das 13. Lebensjahr vollendet haben.
 Info's: Herr Hickertz, Telefon 0 24 44–39 68
 Herr Reimann Telefon 024 45–91 13 77
- Geben Sie Ihre Veranstaltung online in den Veranstaltungskalender der Stadt Schleiden ein. Das entsprechende Eingabe-Formular sowie nähere Informationen finden Sie unter www.schleiden.de -> Aktuelles.**

Karneval 2007 im Stadtgebiet Schleiden

Passend zum 30jährigen Jubiläum der KG blau-weiß Schleiden hat sich ein Prinzenpaar gefunden, was sich in vielem ergänzt. Prinz Tim I. (Hörnchen) ist eines Schreiners Sohn, aber kein Holzkopf! Prinzessin Jennifer I. (Groß) ist eine Friseurin Tochter, aber kein Blondchen!

Beide haben die Hobbys schwimmen, Fahrrad fahren und Fußball – bei dem Sie sich nicht einig sind, denn

der Prinz hält für den 1. FC Köln und die Prinzessin für Borussia Mönchengladbach. Er klettert noch ganz gerne und sie tanzt dafür in der KG.

Während die Schleidener KG bereits seit 30 Jahre besteht, haben die Ettelscheider in diesem Jahr eine Premiere. Erstmals wurde seit dem 5jährigen Bestehen des Ettelscheider Karnevalsvereins „Ettelscheider Eechhörne“ ein jecker Regent inthronisiert.

Mit Karl-Heinz Niemeyer wurde ein Prinz gefunden, der mit Leib und Seele Karnevalist ist, und dessen Traum es schon immer war: „Eimol Prinz zu sin...“

Das besondere am Prinzen: Er ist Ortsvorsteher von Ettelscheid und zudem war er Mitglied des Stadtrates von 1979 bis 1994.

Auch mit Prinzessin Anja I. wurde eine „Ehemalige der Stadtverwaltung“ auf den

Thron gehoben. Im Sommer 2006 beendete Sie Ihre Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten bei der Stadtverwaltung Schleiden und schufte nun im Bürgerbüro der Stadt Zülpich. Mit Ihrem Prinzen Manuel I. regiert sie in diesem Jahr die Dreiborner „Jecken“. Das Prinzenpaar und der Elferrat werden in dieser Session vom „Musikverein Concordia Dreiborn“ gestellt. ■

- | | |
|--|--|
| <p>27.01.2007 Große-Sitzung
Veranstalter: KG blau-weiß Schleiden 1977 e.V.
Ort & Uhrzeit: Schleiden, Aula in der Hauptschule, 19.11 Uhr</p> <p>27.01.2007 Kartenvorverkauf: Prunksitzung in Gemünd
Veranstalter: KG Rot-Weiß Gemünd
Ort & Uhrzeit: Gemünd, Gaststätte „K 7“, Urftseestraße, Ab 08.00 Uhr
Weitere Infos: Frank Michalski 02444-2892</p> <p>27.01.2007 Kappensitzung in Dreiborn
28.01.2007 Veranstalter: Vereinsbund Dreiborn
Ort & Uhrzeit: Dreiborn, Saal Hilgers
27.01. um 20.11 Uhr; 28.01. um 16.11 Uhr</p> <p>03.02.2007 Kostümsitzung in Herhahn
Veranstalter: KG De Morhahne
Herhahn-Morsbach
Ort & Uhrzeit: Herhahn, Bürgerhaus, 19.30 Uhr
Weitere Infos: Hajü Ronig 02444-912140</p> <p>04.02.2007 Kinder-Sitzung in Schleiden
Veranstalter: KG blau-weiß Schleiden 1977 e.V.
Ort & Uhrzeit: Schleiden, Aula in der Hauptschule, 14.11 Uhr</p> <p>04.02.2007 Kinder- und Show-Sitzung, „Da steppt die Steppe“
Veranstalter: KG Rot-Weiß Gemünd
Ort & Uhrzeit: Gemünd, Kurhalle, 14.11 Uhr
Weitere Infos: Frank Michalski 02444-2892
Eintritt: 2,- Kinder, 4,- Erwachsene, nur Tageskasse ab 13.11 Uhr</p> <p>10.02.2007 Prunk- und Kostümsitzung „Ab durch die jecke Hecke“
Veranstalter: KG Rot-Weiß Gemünd
Ort & Uhrzeit: Gemünd, Kurhalle, 20.11 Uhr (Einlass 19.11 Uhr)
Weitere Infos: Frank Michalski 02444-2892
Eintritt: 11,- 12,- und 15,-</p> <p>11.02.2007 Kindersitzung in Herhahn
Veranstalter: KG De Morhahne
Herhahn-Morsbach
Ort & Uhrzeit: Herhahn, Bürgerhaus, ab 14.30 Uhr
Weitere Infos: Petra Meyer 02444-3502</p> | <p>16.02.2007 Karnevalszug in Ettelscheid
Veranstalter: Ettelscheider Eechhörne
Ort & Uhrzeit: Ettelscheid, Niederfeld bis Ameisenhardt, ab 13.00 Uhr</p> <p>17.02.2007 Karnevalszug in Schleiden
Veranstalter: KG blau-weiß Schleiden 1977 e.V.
Ort & Uhrzeit: Schleiden, Stadtmitte, 14.11 Uhr</p> <p>17.02.2007 Kostüm-Party für Jedermann in Dreiborn
Veranstalter: Vereinsbund Dreiborn
Ort: Dreiborn, Saal Hilgers</p> <p>17.02.2007 Preiskostümball in Gemünd
Veranstalter: KG Rot-Weiß Gemünd
Ort & Uhrzeit: Gemünd, Marienplatz, ab 20.00 Uhr
Weitere Infos: Volker Bläser 02444-911688</p> <p>18.02.2007 Jugend in der Bütt in Dreiborn
Veranstalter: Vereinsbund Dreiborn
Ort: Dreiborn, Saal Hilgers</p> <p>18.02.2007 Karnevalszug in Herhahn
Veranstalter: KG De Morhahne
Ort & Uhrzeit: Herhahn-Morsbach, 14.11 Uhr
Weitere Infos: Manfred Jansen 02444-911637</p> <p>19.02.2007 Rosenmontagszug in Dreiborn
Veranstalter: Vereinsbund Dreiborn
Ort: Dreiborn, Ortsmitte</p> <p>19.02.2007 Rosenmontagszug in Gemünd
Veranstalter: KG Rot-Weiß Gemünd
Ort & Uhrzeit: Gemünd, ab 14.11 Uhr
Weitere Infos: Norbert Müller 02444-2999</p> <p>19.02.2007 Rosenmontagsball in Gemünd
Veranstalter: KG Rot-Weiß Gemünd
Ort & Uhrzeit: Gemünd, Marienplatz, ab 16.00 Uhr
Weitere Infos: Volker Bläser 02444-911688
Eintritt: 5,-</p> <p>20.02.2007 Seniorenkarneval in Gemünd
Veranstalter: Seniorenclub der kath. und ev. Kirchengemeinde Gemünd
Ort & Uhrzeit: Gemünd, Pfarrheim neben der kath. Kirche, 14.30 Uhr</p> |
|--|--|

Bitte beachten Sie, dass hier nur Termine genannt werden, die bei der Stadt Schleiden als Veranstaltung gemeldet wurden!

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Schleiden in Schleiden vom 26. Januar 2006

Vorwort

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet und ihrer gedenkt. Er weist die Lebenden hin auf den Tod, die Vergänglichkeit des irdischen Leibes, das Gericht Gottes und die Auferstehung der Toten. Er ist ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Jesus Christus dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat durch das Evangelium (2. Timotheus 1,10). Aus dieser Bestimmung zur Verkündigung erhalten auf dem Friedhof die Feier der Bestattung, die Trauerbegleitung, die Gestaltung und die Benutzung Richtung und Weisung.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Einleitung

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufsicht über den Friedhof
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Ordnung auf dem Friedhof – s. auch Anlage –
- § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

II. Grabstätten

- § 5 Allgemeines
- A. Reihengrabstätten
 - § 6 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- B. Wahlgrabstätten
 - § 7 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
 - § 8 Benutzung von Wahlgrabstätten
 - § 9 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
 - § 10 Behandlung von Erbgrabstätten früheren Rechts
- C. Gemeinsame Bestimmungen
 - § 11 Belegung, Wiederbelegung, Grabstättenöffnung
 - § 12 Um- und Ausbettungen
 - § 13 Särge, Urnen und Trauergebilde
 - § 14 Herrichtung und Instandhaltung
 - § 15 Grabstättenpflege durch die Friedhofsverwaltung
 - § 16 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
 - § 17 Unterhaltung von Grabmalen und des Grabstättenzubehörs
 - § 18 Verwendung alter Grabmale

III. Bestattungen und Feiern

- § 19 Benutzung der Kirche bei Beerdigungen
- § 20 Die evangelisch-kirchliche Bestattung, Anmeldung von Bestattungen
- § 21 Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und Kranzniederlegungen
- § 22 Besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungen sowie andere Feierlichkeiten
- § 23 Andere Bestattungen
- § 24 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 25 Grabmal- und Bepflanzungsordnung –s. auch Anlage 2–
- § 26 Gebühren
- § 27 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 28 Haftung
- § 29 In-Kraft-Treten

Sofern im nachfolgenden Text funktionelle Bezeichnungen in männlicher Form verwandt werden (z.B. Pfarrer, Bestatter, Vorsitzender, Nutzungsberechtigter, Gärtner), umfassen sie jeweils auch die weibliche Form der Begriffe. Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Schleiden erlässt in Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen die nachstehende Friedhofsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufsicht über den Friedhof

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Schleiden.
- (2) Die Aufsicht und Verwaltung obliegt dem Presbyterium. Es kann sich dabei Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der verstorbenen Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinden des Schleidener Tales.
- (2) Ferner können auf ihm bestattet werden:
 - a) nicht-evangelische Ehegatten und Kinder der Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinden des Schleidener Tales,
 - b) Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht der unter 1 und 2 a genannten Personen, wenn ein Elternteil dies wünscht.
- (3) Andere Personen können ausnahmsweise bestattet werden, wenn das Presbyterium dies genehmigt.
- (4) Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

§ 3 Ordnung auf dem Friedhof

Für die Ordnung auf dem Friedhof erlässt das Presbyterium besondere Bestimmungen, die, unbeschadet der Veröffentlichung nach § 27, an geeigneter Stelle auf dem Friedhof dauerhaft auszuhängen sind (Anlage 1).

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Evangelische Kirchengemeinde Schleiden.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Kirchengemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor kirchlichen Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Das Presbyterium kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

Hermann-Kattwinkel-Platz 5 · 53937 Gemünd · Telefon: 0 24 44-912 555



EIFEL-APOTHEKE

Neu in Gemünd!

Interessante Eröffnungsangebote erwarten Sie!

Internet: www.dieBeratungsapotheke.de · eMail: info@dieBeratungsapotheke.de

- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den vom Presbyterium genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Der bei der Ausübung ihrer Arbeiten anfallende, nicht kompostierbare Abfall ist auf eigene Kosten abzufahren.
- (9) Die Evangelische Kirchengemeinde Schleiden kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

II. Grabstätten

§ 5 Allgemeines

- (1) Grabstätten werden nur unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen überlassen. Sie bleiben Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Schleiden. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
- Reihengrabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen,
 - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen,
 - Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen,
 - Rasenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen.
- Die Ruhezeit für alle Grabstätten beträgt 30 Jahre.
- (3) Die Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Friedhofsordnung sowie der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung.
- Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten. Die Pflege der Rasenreihengrabstätten (§5 Abs.2d) wird durch die Evangelische Kirchengemeinde Schleiden wahrgenommen.
- (5) Die Grabstätten werden im Bestattungsfall von der Evangelischen Kirchengemeinde Schleiden oder von einem von ihr beauftragten Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (6) Jede Grabstätte muss beim Ausschachten von der nächsten Grabstätte durch eine aufrechtstehende, mindestens 0,30 m starke Erdwand, in die nach dieser Ordnung festgesetzten Grabflächen enthalten ist, getrennt sein und so tief sein, dass der höchste Punkt des Sarges 0,90 m unter der Erdoberfläche ohne Grabhügel bleibt. Bei Urnenbeisetzungen muss die Oberkante der Urne mindestens 0,50 m unter der Erdoberfläche liegen.
- (7) Eventuell schon vorhandene Anlagen auf bereits erworbenen Wahlgrabstätten (Grabmale, Umrandungen, Anpflanzungen, usw.) sind vor dem Aushub der Grabstätte vom Nutzungsberechtigten bzw. dessen Beauftragten abzuräumen.

A. Reihengrabstätten

§ 6 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach abgegeben werden.
- (2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für
- Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr – einschließlich Tot- und Fehlgeburten sowie der aus einem Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrucht, Größe der Grabstätte: Länge max. 1,50 m; Breite max. 0,90 m
 - Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr. Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m; Breite 1,20 m
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Asche an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Reihengrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofsordnung richtet.
- (5) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
- (7) Außerdem sind Reihengrabstätten als Rasengrabstätten für Urnenbeisetzungen eingerichtet. Nutzungsrechte (vgl. § 5 Abs.2–4) werden an diesen Grabstätten nicht vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit durch die Evangelische Kirchengemeinde Schleiden. Die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden. Größe der Grabstätte: Länge 0,75 m; Breite 0,75 m Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Asche an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (8) Die Evangelische Kirchengemeinde Schleiden sorgt dafür, dass die Kennzeichnung und Wiederauffindbarkeit jeder Grabstätte durch eine beschriftbare Steinplatte gewährleistet ist. Inhalt und Form der Beschriftung werden von der Evangelischen Kirchengemeinde Schleiden festgelegt.

B. Wahlgrabstätten

§ 7 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt und einzeln (Einzelwahlgrabstätten) oder zu mehreren (Familienwahlgrabstätten) für eine bestimmte Nutzungszeit vergeben werden.
- Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:
- Erdbestattung: Länge 2,50 m; Breite 1,20 m
 - Urnenbeisetzung: Länge 1,50 m; Breite 1,50 m
- (2) In einer Einzelwahlgrabstätte darf bei einer Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden. In einer Einzelwahlgrabstätte können statt einer Erdbestattung bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. In einer Einzelwahlgrabstätte kann nach einer Erdbestattung zusätzlich eine Urne beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Asche an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (3) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung von Wahlgrabstätten nicht zulässig.
- (4) Ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann anlässlich eines Todesfalles oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres erworben werden.
- (5) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofsordnung richtet.

In Ihrer Nähe:



BESTATTUNGEN
BECKER

Preisgünstig • Kompetent • Zuverlässig

www.bestattungen-becker.de

• Schleiden
Gemünder Straße 5

• Gemünd
Hermann-Kattwinkel-Platz 4



91 10 10

- (6) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.
- a) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nur einmal verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die Verlängerung des Nutzungsrechts auszuschließen, wenn die Bewirtschaftung des Friedhofes dies erfordert. Das Presbyterium weist die Nutzungsberechtigten 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit schriftlich auf das Ende der Nutzungszeit hin.
- b) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist vorher das Nutzungsrecht um die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern.
- c) Bei Familienwahlgrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.

§ 8 Benutzung von Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister oder Geschwisterkinder,
- d) die Ehegatten der unter c) bezeichneten Personen. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Presbyteriums auch andere Verstorbene bestattet werden.
- (3) Weitere Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Presbyteriums.

§ 9 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Angehörigen im Sinne von § 8 Abs. 2 übertragen.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen und das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- (3) Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis i) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Presbyteriums auch von einer anderen Person übernommen werden.

- (4) Der Rechtsnachfolger hat der Evangelischen Kirchengemeinde Schleiden den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich – spätestens aber innerhalb von 6 Monaten – anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

§ 10 Behandlung von Erbgrabstätten früheren Rechts

Nutzungsrechte auf Friedhofsdauer sind nicht vorhanden und werden auch künftig nicht abgegeben.

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Belegung, Wiederbelegung, Grabstättenöffnung

- (1) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten dürfen die Grabstätten nicht wiederbelegt werden.
- (2) In einer Grabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrer Tot- oder Fehlgeburt oder ihrer aus einem Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrucht oder einen Elternteil mit seinem noch nicht einjährigen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (3) Wenn beim Ausheben einer Grabstätte zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle der neu aufgeworfenen Grabstätte zu versenken. Mit der Asche von unbeschädigt aufgefundenen Urnen ist ebenso zu verfahren. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist die Grabstätte sofort wieder zu verschließen.
- (4) Eine Grabstätte sonst zu öffnen, ist, abgesehen von der richterlichen Leichenschau, nur mit Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde und des Presbyteriums statthaft.

§ 12 Um- und Ausbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Presbyteriums sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte auf dem gleichen Friedhof sind nicht zulässig.
- (3) Die Zustimmung zur Umbettung muss schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die Einverständniserklärung des Verfügungsberechtigten ist beizufügen.
- (4) Für die Umbettung hat der Verfügungsberechtigte Angehörige zu sorgen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Presbyterium festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten November bis Mitte April statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Der Antragsteller hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen/richterlichen Anordnung.
- (8) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Presbyteriums in belegte Grabstätten umgebettet werden.

Herm.-Kattwinkel-Platz 7
53937 Schleiden-Gemünd
Telefon (0 24 44) 22 12



Autohaus Kühn GmbH & Co. KG

Service & Reparatur

Klimaservice

Reifenservice

TÜV & AU

24 Std. Abschleppdienst im Auftrag der ADAC

§ 13 Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen/Urnen vorzunehmen.
- (2) Särge und Urnen müssen aus solchen Materialien gefertigt sein, die die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändern.
Die Särge müssen genügend fest gearbeitet und gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert sein. Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen ist nicht gestattet. Das Presbyterium ist berechtigt, Särge und Ausstattungen von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, zurückzuweisen.
- (3) Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopffenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Presbyteriums bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Kindergrabstätten ohne Schwierigkeiten ermöglichen.
- (4) Urnenkapseln und Überurnen müssen aus zersetzbarem Material bestehen.
- (5) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein.

§ 14 Herrichtung und Instandhaltung

- (1) Reihengrabstätten mit Ausnahme der Rasenreihengrabstätten (§5 Abs. 2d und §6 Abs. 7) sind bis zum Ablauf von 6 Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und binnen weiterer 4 Monate mit einer winterfesten Bepflanzung ordnungsgemäß herzurichten sowie bis zum Ablauf der Ruhezeit laufend zu unterhalten.
- (2) Wahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts – auch solange sie nicht belegt sind – sowie nach jeder Bestattung alsbald ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und laufend unterhalten werden.
- (3) Unterbleibt die Herrichtung oder wird die Unterhaltung vernachlässigt, fordert die Evangelische Kirchengemeinde Schleiden den Verpflichteten unter Hinweis auf seine sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen schriftlich dazu auf, die Grabstätte innerhalb einer bestimmten Frist herzurichten/instanzzusetzen.

In der Aufforderung sind die Folgen der Nichtbeachtung anzugeben. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass nach Fristablauf auf Kosten des Verpflichteten nach Lage des Einzelfalles entweder die Herrichtung bzw. Instandsetzung durchgeführt oder die Grabstätte abgeräumt und eingeebnet wird.

Grabmale und Grabstättenzubehör werden beseitigt, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Frist abgeholt werden. Wahlgrabstätten fallen unentgeltlich an die Evangelische Kirchengemeinde Schleiden zurück.

- (4) Ist der Verpflichtete nicht zu ermitteln, so genügt eine einmalige befristete öffentliche Aufforderung, um die Grabstätten nach Fristablauf abzuräumen und einzuebnen.

§ 15 Grabstättenpflege durch die Friedhofsverwaltung

Grabstättenpflegeverpflichtungen werden mit Ausnahme der Rasenreihengrabstätten (§5 Abs. 2d und §6 Abs. 7) durch die Evangelische Kirchengemeinde Schleiden nicht übernommen.

§ 16 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen oder besonderen gärtnerischen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Presbyteriums. Gestaltung, Inschriften und Symbole dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden und Bewusstsein verletzt. Sie sind so zu gestalten und aufzustellen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Zustimmung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen einzuholen. Diese Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Anlage nicht binnen eines Jahres errichtet worden ist.

- (3) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist dem Presbyterium oder dem von ihm Beauftragten der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (4) Die Grabmale und Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Beauftragten des Presbyteriums überprüft werden können.
- (5) Grabmale und Anlagen, die ohne die erforderliche Zustimmung aufgestellt oder verändert werden, können einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernt werden.
- (6) Aus Gründen der Ökologie und der ungehinderten Durchfeuchtung und Durchlüftung einer Grabstätte ist eine Versiegelung jeglicher Art (Ausmauerung, Ganzabdeckung mit Platten oder Folien (z.B. als Unterlage für Kies, usw.) nicht erlaubt.

§ 17 Unterhaltung von Grabmalen und des Grabstättenzubehörs

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Auf die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale wird hingewiesen. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden. Die Sicherung, Änderung oder Entfernung der Anlagen kann auf seine Kosten veranlasst werden.
- (2) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderliche Veränderung und Beseitigung von Grabmalen, Fundamenten, Einfassungen und Bepflanzungen kann vom Presbyterium veranlasst werden. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

§ 18 Verwendung alter Grabmale

- (1) Der Zeitpunkt des Ablaufs der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten 3 Monate vorher mitgeteilt.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts oder nach Entziehung des Nutzungsrechts sind die Grabmale, die sonstigen baulichen Anlagen sowie die Bepflanzung zu entfernen, und die Grabstätte ist einzuebnen.
- (3) Die Entfernung der Grabanlage und das Einebnen der Grabstätte werden von der Evangelischen Kirchengemeinde Schleiden oder einem von ihr beauftragten Unternehmen auf schriftlichen Auftrag des Nutzungsberechtigten durchgeführt.
- (4) Über die entfernte Grabanlage verfügt die Evangelische Kirchengemeinde Schleiden.
- (5) Die Kosten der Abräumung und Einebnung trägt der Nutzungsberechtigte.
- (6) Ausnahmen zur Regelung der Abräumung und Einebnung (Abs. 2–5) bedürfen der Genehmigung durch das Presbyterium.

III. Bestattungen und Feiern**§ 19 Benutzung der Kirche bei Beerdigungen**

- (1) Die evangelische Kirche dient als Stätte der Verkündigung bei der evangelischkirchlichen Bestattung. Das Presbyterium kann die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen und durch die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften gestatten und von besonderen Bedingungen abhängig machen.
- (2) Leichen dürfen ohne Erlaubnis der zuständigen kommunalen bzw. staatlichen Behörde nicht öffentlich ausgestellt werden. Bei Bestattungsfeierlichkeiten dürfen Särge weder geöffnet noch offengehalten werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der zuständigen kommunalen bzw. staatlichen Behörde zulässig.
- (3) Die Aufstellung des Sarges und die Ausschmückung der Kirche bei Trauergottesdiensten bedürfen der Genehmigung des Pfarrers der Evangelischen Kirchengemeinde Schleiden.

§ 20 Die evangelischkirchliche Bestattung, Anmeldung von Bestattungen

- (1) Die Bestattung ist bei dem Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Schleiden unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde, ohne die keine Bestattung vorgenommen werden darf, anzumelden. Bei Beisetzung von Aschenurnen tritt an die Stelle des Bestattungserlaubnisscheines die Bescheinigung über die Einäscherung.
- (2) Die evangelischkirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der zuständige Pfarrer leitet.
- (3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer, der nicht zu den evangelischen Gemeinden des Schleidener Tales gehört, bedarf der Zustimmung des Presbyteriums. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (4) Den Zeitpunkt der Bestattung legt der zuständige Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Schleiden fest. Dabei sind die ordnungsbehördlichen Bestimmungen über den frühesten und spätesten Termin zu beachten.

§ 21 Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und Kranzniederlegungen

- (1) Für Bestattungsfeiern auf dem Friedhof durch Geistliche/Prediger anderer christlicher Kirchen und der zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften bedarf es der Zustimmung des Presbyteriums. Wegen der Benutzung der Kirche wird auf § 19 Abs. 1 und 3 verwiesen.
- (2) Zu Ansprachen von Vertretern anderer Religionsgemeinschaften und von Weltanschauungsgemeinschaften sowie von Laien bedarf es einer schriftlichen Genehmigung des Presbyteriums, in eiligen Fällen seines Vorsitzenden.
- (3) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit sie nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
- (4) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts haben; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 22 Besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungen sowie andere Feierlichkeiten

- (1) Besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Kirche und auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Pfarrers der Evangelischen Kirchengemeinde Schleiden.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig beim Presbyterium einzuholenden Genehmigung.

§ 23 Andere Bestattungen

- (1) Aschenurnen dürfen, wenn keine Feier stattfindet, nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Presbyteriums beigesetzt werden.
- (2) Gleiches gilt für stille Bestattungen.

§ 24 Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen der §§ 21 und 22 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Presbyteriums zum Verlassen des Friedhofes aufgefordert werden, ggf. durch das Presbyterium wegen Hausfriedensbruch angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, Einfassung, gärtnerische Gestaltung, usw.) gelten die dieser Friedhofsordnung beigefügten Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze (Anlage 2).

§ 26 Gebühren

Gebühren werden nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben, die nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekanntgegeben wird.

§ 27 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut im Mitteilungsblatt für die Stadt Schleiden.

§ 28 Haftung

Die Evangelische Kirchengemeinde Schleiden haftet nicht für Schäden, die durch nicht dieser Ordnung gemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 29 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 08.03.2004 in der Fassung des Presbyteriumsbeschlusses vom 18.05.2004 außer Kraft.

Schleiden, den 26. Januar 2006

Evangelische Kirchengemeinde Schleiden

Das Presbyterium

Erik Schumacher

Lydia Pommer

Reiner Wahl

Vorsitzender

Presbyterin

Presbyter

Anlage 1 zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Schleiden in Schleiden (§ 3) vom 26.01.2006

Ordnung auf dem Friedhof

A Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist bis auf Widerruf ganztägig für den Besuch geöffnet.
- (2) Das Presbyterium kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

B Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Beauftragten des Presbyteriums sind zu befolgen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Kinderrollern und rädern, zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie gummibereifte Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 2. Waren und gewerbliche Dienste aller Art anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

Joachim Hempel	
Bauschreiner	
Blankenheimerstr. 6	
53937 Schleiden	
Tel. 02445-8499	
Fax: 02445-912076	
Mobil: 01739822581	
	Fachbetrieb für:
	Innengestaltung
	Böden-Wände-Deckenbelegung
	Türen-Fenster-Küchen
	Ein-Um-Ausbau
	Innenausbau von
	Kellern&Speichern
	zur Wohnraumgewinnung
	Pflege&Renovierung
	aller Holzteile
	Reparaturen
	Schöner Wohnen
	E-Mail: bauschreiner@joachim-hempel.de
	http://www.joachim-hempel.de

3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
4. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und Zustimmung des Presbyteriums gewerbsmäßig zu fotografieren,
5. Druckschriften zu verteilen,
6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern,
7. Friedhofsanlagen, -einrichtungen und Grabstätten zu verunreinigen, zu beschädigen oder unberechtigt zu betreten,
8. zu lärmern und zu spielen,
9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
10. ohne Berechtigung, die auf Verlangen nachzuweisen ist, Pflanzen, Erde, Grabstättenzubehör oder sonstige Sachen von den Grabstätten und Anlagen zu entfernen.

Schleiden, den 26. Januar 2006

Evangelische Kirchengemeinde Schleiden

Das Presbyterium

Erik Schumacher	Lydia Pommer	Reiner Wahl
Vorsitzender	Presbyterin	Presbyter

Anlage 2 zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Schleiden in Schleiden (§ 25) vom 26.01.2006

Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze

I. Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.

Art der Grabmale und Einfassungen

- (1) Auf jeder Grabstätte darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden, wobei ein- oder mehrstellige Grabstätten eine Einheit bilden.
- (2) Grabmale dürfen nur aus Naturstein (Naturstein mit Bronze) oder aus Eisen oder aus Holz bestehen.
- (3) Für die Gestaltung und Bearbeitung gelten folgende Bestimmungen:
 1. Jede handwerkliche Bearbeitung der Grabmale ist erlaubt. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Die Rückseiten können durch Ornamente oder Symbole gestaltet sein.
 2. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, dürfen keine Sockel u. ä. haben und müssen mit den Fundamenten unmittelbar verbunden sein. Asymmetrische Formen und Aufteilungen können nur ausnahmsweise zugelassen werden.
 3. Schriftbossen für weitere Inschriften müssen absolut matt sein.
 4. Schriften dürfen nicht aufdringlich groß sein. Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie das Grabmal bestehen. Sie müssen gut verteilt sein.
 5. Nicht zugelassen sind Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten wie z. B. Marmor, Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Farben, Kastenschriften, Beschriftungen außerhalb des Grabmales, Freiplastiken und Einfassung.
 6. Nicht gestattet ist ein Ölfarbenanstrich auf Steindenkmälern.
- (4) Stehende Grabmale sind 20 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen. Liegende Grabmale müssen mindestens 30 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt liegen.
- (5) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Liegende Grabmale sollen 1/5 der bepflanzbaren Grabfläche nicht überschreiten; sie müssen bündig verlegt werden.
- (6) Als provisorisches Grabstättenzeichen sind nur naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig.
- (7) Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Ausgenommen ist eine seitliche Begrenzung durch liegende Platten in Naturstein von maximal 20 cm Breite.

Das Presbyterium kann Ausnahmen genehmigen.

- (8) Die Maße der Steinplatte für die Rasenreihengrabstätte (§6 Abs. 8) sind: Länge: 0,25 m; Breite: 0,40 m

Die zweizeilige Inschrift besteht aus dem Namen und aus den Geburts- und Sterbedaten.

II. Höchstmaße für Grabmale

Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- (1) Auf Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: Stehende Grabmale: Höhe bis 70 cm
- (2) Auf Grabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr: Stehende Grabmale: Höhe bis 120 cm
- (3) Auf Grabstätten für Urnenbeisetzungen: Stehende Grabmale: Höhe bis 70 cm.

III. Zustimmungserfordernis

- (1) Zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Evangelischen Kirchengemeinde Schleiden zu beantragen. Der Antragstellende hat bei Reihengrabstätten unter Angabe seines Wohnsitzes die Reihengrabbescheinigung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten seine Nutzungsberechtigung nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und Art der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung dreifach beizufügen. Soweit es zum besseren Verständnis erforderlich ist, müssen Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole, Darstellungen ihrer Form und Anordnung im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung sowie der Textinhalt vorgelegt werden. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn von ihr nicht binnen eines Jahres Gebrauch gemacht worden ist.

IV. Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale und Einfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.

V. Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte, bei Rasenreihengrabstätten die Evangelische Kirchengemeinde Schleiden.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Evangelische Kirchengemeinde Schleiden auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz ihrer schriftlichen Aufforderung nicht binnen angemessener Frist beseitigt, ist sie auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt, das Grabmal oder Teile davon zu entfernen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung (z.B. Aushang) und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Kirchengemeinde kann die Zustimmung zur Veränderung derartiger Grabmale versagen.

VI. Entfernung

- (1) Einem Antrag auf Abräumung und Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts kann die Zustimmung durch die Kirchengemeinde versagt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts kann die Kirchengemeinde einem Antrag auf Weiterbestehen der Grabstätte stattgeben, wenn die Pflege der Anlage gewährleistet ist.
- (3) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale 1 Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Reihengrabbescheinigung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen 3 Monaten nach der Benachrichtigung abholen, fällt es entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde.

VII. Gärtnerische Gestaltung

Herrichten und Pflege von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift gärtnerisch gestaltet und dauernd unterhalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Die Grabstätten sollen bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Grundsätze nach Ziffer IX – Ökologie auf dem Friedhof – sind zu beachten.
- (4) Für die Herrichtung und die Unterhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Reihengrabbescheinigung, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung endet bei Reihengrabstätten mit der Ruhefrist, bei Wahlgrabstätten mit Ablauf des Nutzungsrechts.
- (5) Für die Anlage einer Grabstätte kann die Kirchengemeinde die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 20 vorschreiben.
- (6) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst herrichten und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (7) Grabstätten sind binnen 6 Wochen nach der Bestattung bzw. Beisetzung, Wahlgrabstätten, wenn eine Bestattung vorerst nicht erfolgt, binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten.
- (8) Die Absätze 1–7 finden keine Anwendung bei Rasenreihengrabstätten (§5 Abs. 2d). Deren Herrichtung und Pflege übernimmt die Evangelische Kirchengemeinde Schleiden.
- (9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Kirchengemeinde.

VIII. Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung diesen Grabgestaltungsvorschriften entsprechen.
- (2) Nicht zugelassen sind:
- Hecken jeder Art,
 - aus künstlichen Werkstoffen hergestellte Grabgebäude und Blumenschalen,
 - übergroße Blumenschalen und -vasen, Grablaternen über 30 cm Höhe und 30 cm Breite einschließlich Sockel,
 - das Aufstellen von Bänken,
 - das Verlegen von Platten, außer einer Trittplatte aus Naturstein je Grabstätte und als seitlicher Begrenzung verlegte Platten nach Ziffer I Absatz 7.
- (3) Die Bepflanzung darf das in Ziffer II festgesetzte Höchstmaß des Grabmales nicht überschreiten.

IX. Ökologie auf dem Friedhof

- (1) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes auf dem kirchlichen Friedhof ist Rechnung zu tragen. Der Friedhof ist als ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften. Die Veröffentlichungen der Landeskirche über Fragen des Umwelt- und Naturschutzes sind zu beachten; insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe

dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden.

Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

- (2) Abfälle sind in die auf dem Friedhof vorhandenen Behälter oder Lagerstellen zu entsorgen. Soweit getrennte Sammelmöglichkeiten vorhanden sind, ist der Abfall getrennt entsprechend der Kennzeichnung der Behälter bzw. Lagerstellen zu entsorgen.

Schleiden, den 26. Januar 2006

Evangelische Kirchengemeinde Schleiden

Das Presbyterium

Erik Schumacher	Lydia Pommer	Reiner Wahl
Vorsitzender	Presbyterin	Presbyter

Änderungssatzung

Satzung vom 2. Mai 2006 zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Schleiden in Schleiden vom 24. September 2001

§ 1

- 1) § 3 Abs.3 wird nach „GV. NW S. 510“ ergänzt um:
„Amtsblatt des Reg. Präs. Köln Nr.4 vom 23.01.19842
- 2) § 4 Gebührentarif
 I. Grabstättegebühren
 2.b Wahlgrabstätten erhält folgende Fassung und wird ergänzt um:
b. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
(Beisetzung von 1 bis zu 4 Urnen möglich)
 30 Jahre Nutzungszeit je Urne **1.025,-**
3. Rasenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
– einschließlich der Kosten für Grabplatte und Pflege 1.000,-
- 3) § 4 Gebührentarif – im Text nach Ziffer 3. Rasengrabstätten erhält Satz 3 folgende Fassung:
 „In diesem Falle ist für jedes Jahr der Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhezeit 1/30 der Gebühr zu entrichten.“
- 4) 3. Zusatzgebühren für Nichtgemeindeglieder:
 · Nr.3 wird Nr. „4“
 · Streiche am Ende von Abs.1: „1 und I 2.“
- 5) Nach § 4 Gebührentarif III. Bestattungsgebühren wird eingefügt:
„IV. Einebnungsgebühren
Für das Abräumen einer Grabstätte und deren Einebnung werden folgende Gebühren erhoben:
1. Reihengrabstätten 75,-
2. Wahlgrabstätten – je Grabstätte 75,-
3. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen 75,-
- 6) Aus IV. Genehmigungsgebühren wird „V.“ Genehmigungsgebühren.
 Aus V. Sonstige Gebühren wird „VI.“ Sonstige Gebühren.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schleiden, den 2. Mai 2006

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Schleiden

Erik Schumacher	Claudia Gorges	Ingeborg Hartmann
Vorsitzender	Presbyterin	Presbyterin

Antik- und Trödelmärkte in Gemünd 2007

Auch in diesem Jahr wird der Mechernicher Veranstalter Oliver Gelhausen den Gemünder Antik- und Trödelmarkt ein Mal im Monat im Kurhaus Gemünd organisieren. Mit rund 40 Anbietern war der erste im Januar stattfindende Markt noch nicht ganz „komplett“, da laut Gelhausen einige seiner Aussteller noch im Weihnachtsurlaub seien.

Dennoch bot sich den Besuchern ein vielfältiges Sortiment auch beim ersten Termin im Januar. Antikes Porzellan, Teddybären für

Sammler dieser Spezies und seltene Lokomotiven für Hobby-Eisenbahner fanden sich genauso wie DVDs, Video-Cassetten und Comics. Der Gemünder Antik- und Trödelmarkt findet im Kurhaus monatlich am

17.–18. Feb.	17.–18. März
07.–09. April	12.–13. Mai
02.–03. Juni	14.–15. Juli
11.–12. Aug.	08.–09. Sep.
13.–14. Okt.	10.–11. Nov.
15.–16. Dez. statt.	

Informationen für Aussteller erhalten Interessenten unter Telefon: 02443- 317257. ■



Foto: Jean-Luis Climeur

Brand eines Baumes im Kurpark Gemünd

Vermutlich durch spielende Kinder, die mit Feuerwerkskörpern hantiert hatten, geriet ein Baum am Uferweg des Gemünder Kurparks in Brand. Innerhalb des



hohlen Baumes hatte sich daraufhin ein Schwelbrand entzündet, auf den Anwohner in den Abendstunden aufmerksam wurden. Sie alarmierten die Feuerwehr, bei deren Eintreffen aus mehreren Öffnungen der Rinde bereits dicke Rauchschwaden zogen. Lösversuche mit Wasser blieben zunächst erfolglos. Schließlich wurden die Öffnungen provisorisch mit leeren Schläuchen abgedichtet und das Innere des Baumes mit Löschschaum geflutet. Nach wenigen Minuten ließ die Brandintensität deutlich nach. ■

Änderungen der Linie 829 an Wochenenden, Korrektur der Linie 231

Zum 23. Dezember 2006 haben sich Änderungen auf der Linie 829 Hellenthal-Schleiden-Kall ergeben. Die Linie fährt seit diesem Zeitpunkt auch an Wochenenden durchgängig von Hellenthal über Schleiden und Gemünd nach Kall zum Anschluss an die Bahn in und aus Richtung Köln. Die Fahrpläne können Sie auf der Internetseite der Stadt Schleiden unter www.schleiden.de -> Wirtschaft/Verkehr als PDF-Datei runterladen. Bei den Kommunen sind in den nächsten Tagen weitere Fahrpläne als Minifahrplan oder als Einlegeblätter für den Gemeindefahrplan Hellenthal-Kall-Schleiden erhältlich. Weiterhin wurden die Fußnoten der

Linie 231 (Schleiden-Gemünd-Heimbach-Düren) vertauscht. Die korrekte Bezeichnung der Fußnoten lautet:

R = Die Fahrt wird ab dem 06. April 2007 bis einschließlich 14. Oktober 2007 durchgeführt.

Q = Die Fahrt wird nur bis einschließlich 01. April 2007 und ab 20. Oktober 2007 durchgeführt.

Wir bitten diese Bezeichnungen im Fahrplan zu beachten. In den Kommunen ist für diese Linie in den nächsten Tagen ein neuer Minifahrplan der Linie 231 sowie ebenfalls ein Einlegeblatt für den Gemeindefahrplan Hellenthal-Kall-Schleiden erhältlich. ■

Sanitäre Installationen & Heizungsbau

Fachbetrieb
Oswald Müller

**Altbau
Neubau
Wartung
Kundendienst**
zukunftsorientierte Energien

Am Dieffenbach 3
53937 Schleiden

Tef/Fax 0 24 45-59 45
OswaldMueller@t-online.de

Pflege



mit Herz!

Seniorentagesstätte

Am Kurpark Gemünd
mit Abhol-
und Bringdienst
Telefon: 024 44-87 04
&

Mobile Pflege mit Herz

Telefon: 024 41-77 95 10
Margitta Anklam

Schwester

Margitta

Fagabundus in der Schleidener City

Der Fagabundus, ein kunterbuntes, interaktives Informationsmobil ist ein mit Nationalpark-Motiven gestalteter und umgerüsteter ehemaliger Reisebus. Der Fagabundus wurde bereits im

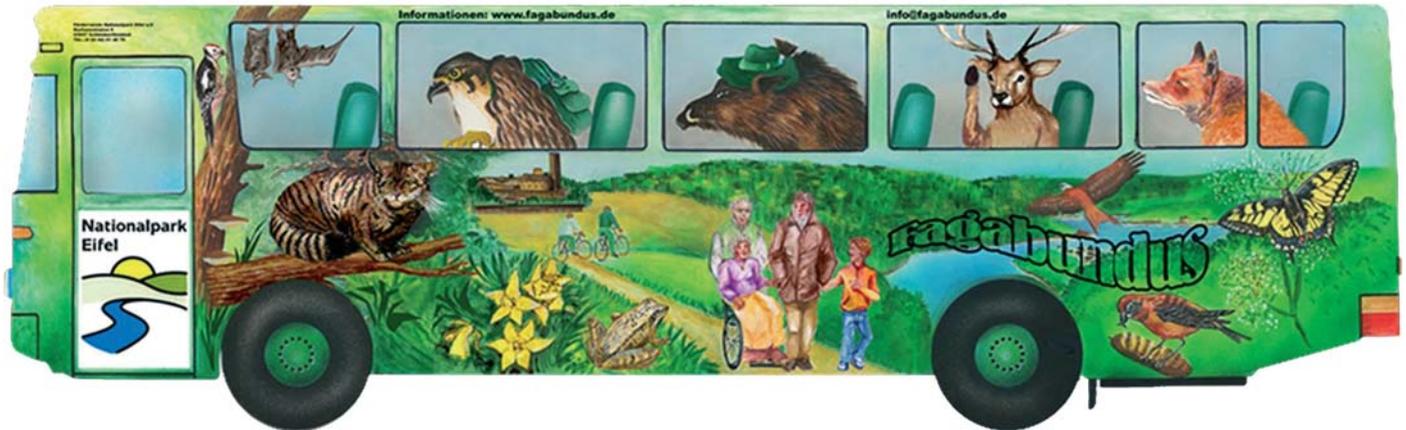
Dezember 2006 von Umweltminister Eckhard Uhlenberg und WDR-Intendant Fritz Pleitgen eingeweiht und getauft. Das Umweltmobil soll im Bereich der Umweltbildung eingesetzt werden,

sowie den Nationalpark Eifel und die gesamte Nationalparkregion bewerben.

Am 27. Januar 2007 macht der Fagabundus von 10.00 Uhr – 16.00 Uhr in Schleiden einen Zwischenstopp

um sich den interessierten Bürgerinnen und Bürgern zu präsentieren.

Weitere Informationen finden Sie auch unter: www.fagabundus.de



Wir verwirklichen Ihren Wunsch nach Eigenheim

**Schieben Sie Ihre Wünsche nicht auf die lange Bank -
Kommen Sie zu den Spezialisten!**

Zwei starke Partner:

**Firma Vieten Immobilien OHG und VR-Bank Nordeifel eG
arbeiten gemeinsam exklusiv für Sie in der Nordeifel.**

Seit 1972

Vieten
Immobilien OHG



0 24 43 / 53 23

vieten-immobilien@t-online.de

www.vieten-immobilien.de

VR-Bank
Nordeifel eG

0 18 03 / 95 02 00

info@vr-banknordeifel.de

www.vrbanknordeifel.de

